

Richtlinien für den Unterstützungsfonds für Studierende mit besonderen Bedürfnissen der HochschülerInnenschaft (ÖH) der Universität für Bodenkultur Wien

1. Förderkriterien

Dieser Fonds der Österreichischen HochschülerInnenschaft der Universität für Bodenkultur Wien dient der besonderen Unterstützung von BOKU Studierenden mit Behinderung, chronischen oder psychischen Erkrankungen, Teilleistungsstörungen, Studierenden mit Sprachbarrieren oder Studierenden mit Kind(ern). Die Unterstützung erfolgt durch eine finanzielle Teilabgeltung für die im Rahmen des Studiums entstandenen Mehrkosten im Ausmaß von mindestens 50 Euro bis max.150 Euro pro Semester.

Die Höhe des Unterstützungsfonds ist im Jahresvoranschlag (JVA) der ÖH BOKU zu finden.

Auf die Gewährung aus Mitteln des Unterstützungsfonds besteht kein Rechtsanspruch.

Diese Förderrichtlinien gelten mit dem **SoSe 2020**.

2. Allgemeine Voraussetzungen

Die Voraussetzung für die Gewährung einer Unterstützung ist,

- dass der oder die AntragstellerIn ein Mitglied der Österreichischen HochschülerInnenschaft der Universität für Bodenkultur Wien ist und eine Behinderung oder eine studienrelevante Beeinträchtigung* vorweisen kann,
- den Nachweis eines zielstrebigem Studierens,
- das Fehlen jeder anderen ausreichenden finanziellen Unterstützung,
- dass die soziale Bedürftigkeit glaubhaft gemacht werden kann.

*Beispiele für studienrelevante Beeinträchtigungen sind:

Studierende mit körperlichen oder psychischen Beeinträchtigungen, chronischen Erkrankungen, sowie Sprachbarrieren, Studierende mit Betreuungspflichten (Kinder, Pflege von Angehörigen) und akute Notfälle.

3. Studienerfolg

3.1. Ein adäquater Studienerfolg im Sinne dieser Richtlinie liegt für Studierende mit Behinderung und/oder chronischer/psychischer Erkrankung oder Teilleistungsstörungen dann vor, wenn die oder der Studierende eine Studienleistung von mindestens 8 ECTS-Punkten oder 4 Semesterstunden aus den letzten beiden Semestern nachweisen kann.

3.2. Ein adäquater Studienerfolg im Sinne dieser Richtlinie liegt nicht vor, wenn die zweifache gesetzlich vorgesehene Studienzeit im aktuellen Studium überschritten wurde. Verzögerungsgründe wie z.B. Kindererziehungszeiten, Berufstätigkeit, sofern mehr als eine Halbbeschäftigung vorlag. Krankheit, Behinderungen, universitätsbedingte Verzögerungen wie z.B.: Zugangsbeschränkungen, sehr kurze Studienabschnitte oder andere unabwendbare Gründe können berücksichtigt werden, vorausgesetzt, dass in den Zeiten vor bzw. nach diesen Verzögerungen der Studienerfolg in ausreichendem Ausmaß vorliegt.

3.3. Abweichend von Punkt (3.1) können zur Vorbereitung eines ordentlichen Studiums (z.B. Studienberechtigungsprüfung oder Sprachkurs) auch außerordentliche Studierende im zweiten Semester eine Unterstützung erhalten, wenn sie aus dem ersten Semester Zeugnisse über Prüfungen vorlegen, die einem Stundenausmaß von mindestens 4 ECTS oder 2 Semesterstunden entsprechen.

4. Mittelvergabe

Grundsätzlich sind die Mittel entsprechend dem Fonds-Zweck zu vergeben. Zuwendungen können erhalten:

Ordentliche und außerordentliche Studierende der Universität für Bodenkultur Wien mit Behinderung, chronischer oder psychischer Erkrankung oder Teilleistungsstörungen. Sowie Studierende mit Sprachbarrieren oder Studierende mit Betreuungspflichten die den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen in Österreich haben.

5. Nachweise

Folgende Nachweise sind zu erbringen für:

5.1. Studierende mit Behinderungen

Der Grad der Behinderung von mindestens 50 vH Prozent kann bescheinigt werden entweder durch:

- einen Bescheid oder ein Urteil aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften;
- einen Behindertenpass gemäß § 40 BBG;
- den Bezug von Pflegegeld, Pflegezulage, Blindenzulage oder einer gleichartigen Leistung aufgrund bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften oder
- den Bezug von erhöhter Familienbeihilfe.

5.2. Studierende mit körperlichen oder psychischen Beeinträchtigungen

Der Nachweis einer vorübergehenden oder permanenten studienrelevanten Funktionsbeeinträchtigung kann erfolgen durch:

- ein aktuelles (nicht älter als 6 Monate) fachärztliches Gutachten oder Attest

- Bestätigungen von klinischen PsychologInnen oder PsychotherapeutInnen bei psychischen Beeinträchtigungen.

5.3. Studierende mit Sprachbarrieren

Der Nachweis eines abgeschlossenen Deutschsprachkurses kann erfolgen durch:
(folgendes nach Priorität gereiht)

- BOKU Sprachkurszeugnis (ZIB-Zertifikat)
- BOKU Konversationskurs - Lehrveranstaltungszeugnis

Externe abgeschlossenen Deutschsprachkurse werden je nach Ermessen positiv bewertet.

5.4. Studierende mit Betreuungspflichten

Bei Studierenden mit Kind(ern) sind zumindest folgende Nachweise dem Antrag in Kopie beizulegen:

- Geburtsurkunde des Kindes
- Aktueller Familienbeihilfebescheid oder aktueller Meldezettel des Kindes (max. 6 Monate alt)
- Inskriptionsbestätigung oder Beurlaubungsbescheid des Elternteils (für jenes Semester, in welchem die Förderung beantragt wird)
- Aktueller Studienerfolgsnachweis (Sammelzeugnis) des Elternteils oder Bestätigung über das akzeptierte "Thesis Proposal" (für PhD-Studierende)

Bei Studierenden mit Betreuungspflichten anderen Angehörigen gegenüber sind zumindest folgende Nachweise in Kopie beizulegen:

- Nachweis über die Pflegestufe/Pflegebedürftigkeit des Angehörigen
- Pflegegeldbezug /-ablehnung
- Aktueller Studienerfolgsnachweis

6. Höhe der Unterstützung

Um studienbezogene Mehrkosten auszugleichen können folgende Zuschüsse zu Leistungen/Dienste durch den Fonds finanziell unterstützt oder bis zu einem Betrag von 150 Euro pro Semester übernommen werden:

- Kostenzuschuss bei Gebärdendolmetschung bei Prüfungen
- Assistenzdienste bei Prüfungen (z.B. Schreibdienste)
- Mitschreibhilfe in den Lehrveranstaltungen
- Assistenzdienste bei Exkursionen
- Erstellung von digitalen Lehr- und Lernunterlagen
- TutorInnendienste (z.B. Nachbesprechung von Lehrinhalten bei Sprachbarrieren oder Sinnesbeeinträchtigungen)
- Kostenzuschuss für Betreuungsaufwand für Kinderbetreuung bis zum 10. Lebensjahr des Kindes

Die Verteilung erfolgt nach Anzahl der AntragstellerInnen und Dringlichkeit.

Bevor diese Dienste oder Unterstützungsleistungen in Anspruch genommen werden müssen sie beim Sozialreferat der ÖH BOKU angemeldet werden.

7. Antragstellung

7.1. Ansuchen auf Gewährung von Zuwendungen aus dem Unterstützungsfonds sind schriftlich beim Sekretariat der ÖH BOKU abzugeben oder per E-Mail an das Sozialreferat der ÖH BOKU, mit allen notwendigen Dokumenten zu schicken.

7.2. Dem Ansuchen, das jedenfalls den Namen, die Anschrift und die Matrikelnummer der/des Studierenden zu enthalten hat, ist beizulegen:

- a) Kopie des Studierendenausweises,
- b) Bestätigungen über Unterstützungsleistungen von anderen Stellen (z.B. Sozialministeriumservice (SMS) und seine Landesstellen, Studienbeihilfenbehörde, Pensionsversicherungsanstalten)
- c) Meldezettel zur Bestätigung des ständigen Aufenthalts in Österreich
- d) Fortsetzungsbestätigung sowie ein Studienblatt für das laufende Semester und eine Bestätigung über den Studienerfolg,
- e) Nachweis über Beeinträchtigung (Behindertenpass, ärztliches Attest)
- f) Nachweis der getätigten Leistungen (Honorarnoten)
- g) Nachweis von vorhanden Rezeptgebührenbefreiungen
- i) Kopie der Überweisung des bezahlten Deutschsprachkurses

7.3. Bei Bedarf können noch weitere Nachweise gefordert werden. Kommt eine Antragstellerin oder ein Antragsteller dem Ersuchen, die notwendigen Unterlagen beizubringen, trotz **nachweislicher** Aufforderung nicht nach, ist das Ansuchen nicht weiter zu behandeln.

7.4. Die Entscheidung über Ansuchen um Gewährung einer Zuwendung obliegt der HochschülerInnenschaft (ÖH) der Universität für Bodenkultur Wien und wird von einem Gremium, bestehend aus ÖH BOKU Vorsitz, Wirtschaftsreferat der ÖH BOKU und Sozialreferat der ÖH BOKU gebildet.

7.5. Der Antragstellerin oder dem Antragsteller steht genügend Platz zur Verfügung seine oder ihre persönliche Situation ausführlich zu erläutern. Jeder Antrag wird individuell geprüft und entschieden.

7.6. Antragsfrist ist jeweils im Wintersemester bis zum **31. Oktober** und im Sommersemester bis zum **31. März**.

